

Sitzung vom 26. November 1997

**2557. Anfrage (Erfahrung «Ober Halden», Stellungnahme des Präsidenten der ehemaligen PGK)**

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, hat am 1. September 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Oberrichter Dr. Eugen Spirig, Präsident der ehemaligen Psychiatrischen Gerichtskommission (PGK), hat mir mit Datum vom 19. August 1997 eine Berichtigung zur Antwort des Regierungsrats auf meine Anfrage KR-Nr. 184/1997, «Heimtaxen, Erfahrung Ober Halden», zugestellt (mit Kopie an den Regierungsrat). Darin schreibt er:

«Die ab 1981 tätige PGK hatte sich sehr selten mit Entlassungsgesuchen von Zwangseingewiesenen zu befassen, bei welchen die Drogensucht im Vordergrund lag oder wenigstens nebst sonstigen psychischen Krankheitsbildern von Bedeutung war. Im Zeitpunkt der Veranstaltung des Gemeindepräsidentenverbandes vom 26. November 1993 zum Thema «Was sollen die Gemeinden im Drogenbereich tun?» waren nur ein halbes Dutzend Entscheide ergangen: Die PGK hatte drei Gesuche abschlägig entschieden, weil noch die Motivationsphase zum Eintritt in eine Langzeittherapie lief, ein nicht motivierbarer Gesuchsteller sowie ein solcher, bei welchem aufgrund des Klinikberichts kein geeignetes Behandlungskonzept der Anstalt vorlag, waren entlassen worden, und ein weiterer war noch vor der Verhandlung entwichen. Diese Praxis basierte auf der heute in Ländern unseres Kulturkreises herrschenden massgeblichen medizinischen Auffassung, wonach es bei der langfristigen Therapie der Freiwilligkeit des Süchtigen bedarf (vgl. Prot. des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 11. Juli 1990 betreffend Nr. 2309/Interpellation Hegetschweiler), wie dies insbesondere die Behandlungskonzepte anerkannter Drogenentzugsstationen verschiedener Länder belegen. Dementsprechend wurde dann auch bis Ende 1995 in den weiterhin spärlich eingegangenen Drogenfällen entschieden.

Das Problem ist daher nicht damit abgetan, dass man der ehemaligen PKG – welche nie ein Gesuch aus «Ober Halden» zu beurteilen hatte – eine liberale Praxis vorwirft. Die geringe Zahl der Entlassungsgesuche belegt vielmehr zweierlei: Die seit jeher zu beobachtende Zurückhaltung der einweisenden Institutionen, darunter auch der dazu befugten Ärzte, und die Praxis der Anstaltsdirektoren, die nicht Motivierbaren zu entlassen, bevor sie überhaupt ein Gesuch an die PGK stellten.

Im übrigen bedaure ich es sehr, dass dem ausgezeichneten und in gewissen Fällen einzig gangbaren Konzept der «Ober Halden» nicht Erfolg beschieden war.»

Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwiefern treffen die Ausführungen von Oberrichter Dr. Spirig in dessen Berichtigung nach Ansicht des Regierungsrates zu?
2. Beruht die Aussage des Regierungsrates, «die liberale Praxis der Psychiatrischen Gerichtskommission (PGK)» habe «viele Vertreterinnen und Vertreter von Vormundschaftsbehörden entmutigt», konkret in bezug auf die «Ober Halden» auf nachprüfbareren Aussagen und Abklärungen, auf einem allgemeinen Eindruck oder einer Hypothese?
3. Wurden die Gemeinden vor Eröffnung der «Ober Halden» unzureichend über deren Konzept und den damit bezweckten Teilbeitrag zur Bewältigung des Drogenproblems informiert? Hätten bei besserer kommunikativer Vorbereitung die Zurückhaltung der einweisenden Institutionen und Personen sowie allfällige Bedenken betreffend die PGK-Praxis rechtzeitig erkannt und beeinflusst werden können?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat heute die Lage der Zielgruppe, für die die «Ober Halden» bestimmt gewesen wäre? Plant er für sie neue Massnahmen, bei denen die Erfahrungen mit der «Ober Halden» berücksichtigt werden können?
5. Ist es seit Schliessung der «Ober Halden» vermehrt zu Einweisung von Drogenabhängigen dieser Zielgruppe in psychiatrische Kliniken gekommen?

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge  
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

1. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung gemäss Art. 397aff. ZGB ist keine allgemein anwendbare ordnungspolitische Massnahme, sondern eine Massnahme zur individuellen fürsorgerischen Hilfe für hilfebedürftige Personen, denen anders nicht geholfen werden kann. Ihr Einsatz ist denn auch verhältnismässig eng umschrieben. Wie Oberrichter Dr. Spirig zutreffend ausführt, bestand daher bei allen am Vollzug einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung beteiligten Instanzen eine gewisse Scheu vor dem Einsatz dieses Instrumentes. Dazu kam auch eine Ernüchterung der zur Einweisung befugten Instanzen, weil sich die fürsorgerische Freiheitsentziehung von ihrer Anlage her bereits in der Phase vor der Eröffnung der «Ober Halden» als wenig einsatzfähiges Mittel zur Bekämpfung der Drogensucht gezeigt hatte. So verweist Dr. Spirig korrekterweise auf die in Ländern unseres Kulturkreises herrschende massgebliche medizinische Auffassung, wonach es bei der langfristigen Therapie der Freiwilligkeit des Süchtigen bedarf (vgl. Antwort des Regierungsrates vom 11. Juli 1990 auf die Interpellation KR-Nr. 128/1990), wie dies die Behandlungskonzepte anerkannter Drogenentzugseinrichtungen verschiedener Länder belegen.

2. Die Praxis der Psychiatrischen Gerichtskommission (PGK) bezüglich der Anwendung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung wurde von den zur Einweisung befugten Organen wohl nicht allein im Zusammenhang mit der Drogensucht, sondern vom ganzen Anwendungsgebiet her als liberal beurteilt. Diese Beurteilung ergab sich aus der nach der Schliessung der «Ober Halden» bei den Gemeinden gemachten Umfrage. Darnach scheuten viele Vertreter von Vormundschaftsbehörden den Aufwand für die Verfügung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung, weil sie fürchteten, dass ihr Klient von der PGK nach kurzer Zeit wieder entlassen werde (vgl. Tätigkeitsbericht und Auswertung des Projekts FFE-Station der Stiftung Ober Halden, Mai 1996, S. 25 und 27).

3. Die Gemeinden wurden aus der Sicht des Regierungsrates über das Konzept der «Ober Halden» genügend informiert. Bereits im Zusammenhang mit der Schliessung der offenen Drogenszene am Letten in Zürich waren im Januar 1995 mit den Gemeinden regionsweise Informationsveranstaltungen durchgeführt worden, an denen der Präsident des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich über das Projekt einer «Moratoriumsstation Ober Halden in Egg zur sinnvollen Anwendung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung» orientierte. Den Gemeinden wurden auch Unterlagen zum Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehung zugeschickt. Später wurden alle Zürcher Gemeinden aufgefordert, sich am Stiftungskapital der Trägerstiftung zu beteiligen und erhielten in diesem Zusammenhang auch das Konzept der «Ober Halden». Über die Diskussion und den Fortgang des Projekts wurden sie mit den Protokollen des Ausschusses des Gemeindepräsidenten-Verbandes orientiert. Vor der Eröffnung der «Ober Halden» wurden die Gemeinden nochmals mit dem Projekt vertraut gemacht. Zusätzlich gingen Orientierungsschreiben an alle Sozialvorstände. Auch fand eine Medienkonferenz statt, an der die gesamte Öffentlichkeit über die «Ober Halden» informiert wurde. Schliesslich wurden gezielt Behördenvertreter der Städte Zürich und Winterthur in die «Ober Halden» eingeladen.

4. Das schnelle Scheitern der geschlossenen Drogeneinrichtung «Ober Halden» lässt den Schluss zu, dass für die einweisungsberechtigten Instanzen der Bedarf einer solchen Einrichtung entgegen der ursprünglichen Einschätzung doch nicht so gross war. Aufgrund der Erfahrungen mit der «Ober Halden» besteht daher für den Regierungsrat zurzeit kein Anlass, weitere Massnahmen in dieser Richtung zu planen.

5. Im Zusammenhang mit der Schliessung der offenen Drogenszenen ist im Rahmen des Vier-Säulen-Modells des Bundes ein vielfältiges Angebot in der dezentralen Drogenhilfe aufgebaut worden. Die Umsetzung des Vier-Säulen-Prinzips erlaubt, auch Schwerstabhängige einer Betreuung zuzuführen, womit der Bedarf für Einrichtungen zur Krisenintervention tendenziell weiter abnimmt. Soweit notwendig stehen zur Krisenintervention aber immer noch die psychiatrischen Kliniken zur Verfügung. Wegen der kleinen Anzahl von damals in die «Ober Halden» Eingewiesenen und der seither eingetretenen Entwicklung kann jedoch nicht gesagt werden, dass es zu einer vermehrten Einweisung von Drogenabhängigen der gleichen Zielgruppe in die psychiatrischen Kliniken gekommen ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi